



PHILOSOPHISCHER FAKULTÄTENTAG
HOCHSCHULPOLITISCHE VERTRETUNG DER GEISTES-, KULTUR- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN AN DEN DEUTSCHEN UNIVERSITÄTEN

Stellungnahme des Vorsitzenden zur Situation nach dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes

1. Mit der Einführung der Juniorprofessuren ist in jedem Fall zu rechnen. Die Verfassungsklage von Bayern, Thüringen und Hessen richtet sich bekanntlich nicht gegen diese Einführung, die auch die Zustimmung der B-Länder gefunden hat. Strittig ist in diesem verfassungsrechtlichen Verfahren nur die Notwendigkeit einer Zustimmung des Bundesrates und die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes, soweit sie sich auf die indirekte Abschaffung der Habilitation bezieht. Auch bei einem Regierungswechsel im Herbst oder bei einer Änderung der Hochschulpolitik der derzeitigen Bundesregierung ist also nicht damit zu rechnen, dass die Einführung der Juniorprofessuren wegfällt. Möglich ist allerdings, dass konkurrierend zu den Juniorprofessuren auch weiterhin in manchen Fächerkulturen die Habilitation beibehalten wird. Meiner persönlichen Einschätzung nach könnte es zu einem solchen konkurrierenden Verfahren kommen.

2. Nach § 72 HRG (Neufassung) müssen die Vorschriften der Novellierung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten in Landesrecht übernommen werden. Es ist also damit zu rechnen, dass die Juniorprofessuren innerhalb der nächsten Jahre in den einzelnen Bundesländern eingeführt werden. Für das konkurrierende Verfahren zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Habilitation, wird sich bis zum 01. Januar 2010 nichts ändern (§ 72 HRG–Neufassung). In den geisteswissenschaftlichen Fächern ist deshalb dringend dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu raten, bereits begonnene Habilitationsverfahren zu Ende zu führen. Darüber hinaus scheint es sinnvoll zu sein, bis 2010 jedenfalls, die Habilitation in jedem Falle anzustreben, da davon auszugehen ist, dass sich sonst die Berufungschancen deutlich vermindern.

3. Grundsätzlich ist es in der heutigen hochschulpolitischen Lage zu empfehlen, dass die Fakultäten ihre Habilitationsordnungen "entstauben" und auf ihren wesentlichen Kern zurückführen. Habilitationsverfahren sollten in der Zukunft ihren von der Novelle des HRG unterstellten Charakter als Prüfungsleistung verlieren und wieder auf den Kern zurückgeführt werden: die Kooptation von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in den Verband der Fakultät. Wie der Fakultätentag schon mehrfach verlangt hat, sollte der Umfang von Habilitationsschriften ebenso wie der Umfang von Dissertationen entschieden eingeschränkt werden. Ebenso müssten die sonstigen Anforderungen der Habilitation auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden, damit die Qualifizierung schneller abgeschlossen werden kann.

4. Was die Einführung von Juniorprofessuren betrifft, sollte nicht im Schnellverfahren vorgegangen werden. Dies ist zwar in Bayern nicht zu befürchten, findet aber zur Zeit allenthalben statt. In jedem Fall sollten die vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden. Dazu gehört ganz wesentlich eine überörtliche und offene Ausschreibung. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, die zur Zeit eingestellt werden, können bekanntlich nur unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung Verträge erhalten und werden zunächst als Angestellte übernommen.

Nach dem neuen Hochschulrahmengesetz kann die Qualifikation zum Hochschullehrer auch über die Stellen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter erworben werden. Da nach dem Inkrafttreten des HRG die Stellenkategorie des Hochschulassistenten wegfällt, wird diese zweifellos

in vielen Fällen durch den Stellentypus "Wiss. Mitarbeiter/in" ersetzt werden, zumal da, wo Berufungszusagen vorliegen. Gerade in diesen Fällen ist aber unbedingt auf die 12-Jahres-Befristung des Hochschulrahmengesetzes zu achten. Eine Verlängerung der Verträge über diese Zeit hinaus ist bekanntlich nicht möglich. In noch nicht ganz geklärter Weise geht der Gesetzgeber dabei davon aus, dass sechs Jahre vor der Promotion und sechs Jahre nach der Promotion gegenseitig verrechnet werden können. Wenn also die Promotion nach drei Jahren abgeschlossen ist, könnten die eingesparten Jahre u. U. übertragen werden. Dies ändert aber nichts am Sachverhalt, dass eine Verlängerung über 12 Jahre insgesamt grundsätzlich nicht möglich sein wird. Deshalb ist in jedem Fall dem wissenschaftlichen Nachwuchs anzuraten, die Habilitation, die sie auf Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern anstreben, spätestens nach vier Jahren abzuschließen, um noch Spielraum für Bewerbungen zu haben.